

FabLab Ansbach

Beitragsordnung

§ 1 Ermächtigungsgrundlage

Grundlage für diese Beitragsordnung ist die Satzung des Vereins in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Beitragspflicht

Jedes Vereinsmitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

§ 3 Bedeutung der Beitragszahlung für den Verein

Das Beitragsaufkommen der Mitglieder ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht in vollem Umfang und pünktlich nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen.

§ 4 Fälligkeit des Beitrags

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist am 1. März eines jeden Jahres fällig.
- (2) Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang des Beitrags auf dem Vereinskonto an.

§ 5 Höhe des Beitrags

(1) Die Mitglieder haben folgende Beiträge zu zahlen:

Mitgliedergruppe	Jahresbeitrag	Stimmrechte
Mitglied über 18 Jahre (max. 2 Kinder unter 18 Jahren sind automatisch ebenfalls Mitglieder)	60,- €	1
Kinder / Jugendliche bis 18 Jahre	12,- €	-
Familienmitglieder	90,- €	2 (1 pro erwachsenem Familienmitglied)
Auszubildende, Schüler und Studenten über 18 Jahre	30,- €	1
Firmenmitglieder mit einem Stimmrecht	60,- €	1 (Inhaber, Geschäftsführer oder Mitglied des Vorstandes)
Fördermitglieder ohne Stimmrecht	Min. 120,- €	-
Premium Fördermitglieder ohne Stimmrecht	Min. 500,- €	-
Gold Fördermitglieder ohne Stimmrecht	Min. 1000,- €	-
Sponsoren	Sachspenden	-

(2) Für die Höhe des Beitrags ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgeblich.

§ 6 Zahlungsform

(1) Die Mitgliedsbeiträge werden im Lastschriftverfahren eingezogen. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand bei Aufnahme in den Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen. SEPA Verfahren (<http://www.iww.de/vb/vereinsmanagement/finanzierung-das-neue-lastschriftverfahren-sepa-was-vereine-jetzt-veranlassen-muessen-f60280>)

(2) Erteilt ein Mitglied keine Einzugsermächtigung, ist der Verein berechtigt, den erhöhten Verwaltungsaufwand pauschal mit 5 Euro in Rechnung zu stellen.

(3) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten.

§ 7 Beitragsrückstand

(1) Bei einem Beitragsrückstand beträgt die Mahngebühr 1 Euro je Mahnung. (Der Bund der Energieverbraucher schrieb am 4. September 2012 zu einem Urteil des OLG München: „Das Oberlandesgericht München hat sich in einem Urteil vom 28. Juli 2011 (29 U 634/11) mit den Mahngebühren der Stadtwerke München befasst. Die dort festgelegten Mahnkosten von fünf Euro sind viel zu hoch. Denn die allgemeinen Verwaltungskosten für Personal und Rechner dürfen nicht eingerechnet werden. Nach der Kalkulation des Gerichts wären lediglich 1,20 Euro für Porto, Material und Druck erstattungsfähig gewesen.)

(2) Für die Beitragsrückstände minderjähriger Mitglieder haften deren gesetzliche Vertreter.

§ 8 Soziale Härtefälle

(1) In sozialen Härtefällen kann der Gesamtvorstand die Beitragspflicht auf Antrag und bei Nachweis der finanziellen Verhältnisse vorübergehend ganz oder teilweise erlassen. Ein Rechtsanspruch auf eine Ermäßigung des Mitgliedsbeitrags oder auf eine Freistellung von der Beitragspflicht besteht nicht.

(2) Die Mahngebühren können auf Antrag des zahlungsverpflichteten Mitglieds ganz oder teilweise erlassen werden. Der Gesamtvorstand entscheidet nach billigem Ermessen.

§ 9 Kündigung der Mitgliedschaft

Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, bleibt es bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten und seine sonstigen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.

§ 10 Umlage

Über eine Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung nach Maßgabe der Satzung. (Nach einem Urteil des Bundesgerichtshofs vom 24.09.2007 (II ZR 91/06) muss für die Erhebung von Umlagen der Grund (Deckung außerplanmäßigen Finanzbedarfs), die Anzahl der möglichen Erhebungen pro Jahr sowie eine Obergrenze in der Satzung festgelegt sein. Der Bundesgerichtshof hat lediglich dann eine Ausnahme von dem Vorstehenden zugelassen, wenn die Umlagenerhebung für den Fortbestand des Vereines unabwendbar notwendig und dem Mitglied unter Berücksichtigung seiner schutzwürdigen Belange zumutbar ist. Nur für diesen Fall könne eine Umlage auch ohne satzungsgemäße Festlegung einer Obergrenze beschlossen werden.)

§ 11 Änderungen

(1) Änderungen, die die Höhe des Beitrags betreffen, werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

(2) Über alle anderen Änderungen, die diese Beitragsordnung betreffen, entscheidet der Gesamtvorstand.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung zum 03.04.2018 in Kraft.